

A. Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

BITTE SORGFÄLTIG LESEN:

Diese AGB gelten zwischen Ihnen als natürlicher oder juristischer Person, im Folgenden bezeichnet als "Mitglied", und Professional Golf AG, Landsbergerstr. 290, 80687 München, im Folgenden bezeichnet als "PGA AG", als vereinbart.

Die AGB gelten nicht gegenüber Verbrauchern, d.h. nicht gegenüber Personen, die den Vertrag zu Zwecken abschließen, die überwiegend weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden können.

1. Geltungsbereich

Für die Geschäftsbeziehung zwischen PGA AG und dem Mitglied gelten die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen in ihrer zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Fassung. Abweichende Bedingungen des Mitglieds erkennt PGA AG nicht an, es sei denn, sie hätte ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt.

2. Vertragsabschluss

Das Mitglied akzeptiert die Bedingungen des Lizenzvertrages, der mit dem Bestellformular verlinkt ist. Nach Eingang des Mitgliedschaftsantrags prüft PGA AG die Antragsvoraussetzungen und ist berechtigt, gegebenenfalls Nachweise anzufordern.

Der Mitgliedschaftsvertrag für die PGA Business Division gilt erst mit der Bestätigungsemail durch PGA AG als rechtsverbindlich abgeschlossen. Allein aufgrund der automatisch generierten Empfangsbestätigung kommt noch kein Vertragsschluss zustande.

3. Voraussetzungen

Voraussetzung für die Mitgliedschaft in der PGA Business Division ist entweder

- a) eine gültige Mitgliedschaft in dem Professional Golfers Association of Germany e.V., oder
- b) die Erfüllung folgender Bedingungen: Ehemalige Mitgliedschaft beim Professional Golfers Association of Germany e.V. oder Amateur mit einer hauptberuflichen Tätigkeit im Bereich des Golfsports. Hierzu zählen sowohl selbständige Tätigkeiten als auch Tätigkeiten in einem Unternehmen, dessen Hauptgeschäftszweck im Bereich des Golfsports liegt. Auf Anfrage, beispielsweise im Rahmen von Verlängerungen der Mitgliedschaft, hat das Mitglied PGA AG entsprechende Nachweise vorzulegen. Ehemaligen Mitgliedern des Professional Golfers Association of Germany e.V. und Amateuren ist es für die Mitgliedschaft bei der PGA Business

Division untersagt, Golfunterricht zu erteilen, es sei denn, es handelt sich um eine ehrenamtliche Tätigkeit.

Minderjährige bedürfen zum Abschluss einer Mitgliedschaft der Zustimmung der Erziehungsberechtigten.

4. Juristische Personen und entsandte Mitglieder

Schließen juristische Personen den Mitgliedschaftsvertrag, muss mindestens eine natürliche Person als entsandtes Mitglied angegeben werden. Nur dieses entsandte Mitglied ist berechtigt, den personalisierten Mitgliedsausweis zu benutzen und an den angebotenen Veranstaltungen teilzunehmen. Die Mitgliedschaftsgebühr fällt für jedes entsandte Mitglied gesondert an.

Die juristische Person ist verpflichtet, dem entsandten Mitglied sämtliche Dokumente des Mitgliedschafts- und Lizenzvertrags, einschließlich Datenschutzbestimmungen, zur Verfügung zu stellen.

Die juristische Person hat das Recht, einmal im laufenden Kalenderjahr aufgrund der Beendigung des Arbeitsverhältnisses mit einem entsandten Mitglied stattdessen ein neues entsandtes Mitglied zu benennen. Innerhalb des ersten Monats eines neuen Kalenderjahres ist die juristische Person zudem berechtigt, beliebig viele entsandte Mitglieder ohne Angaben von Gründen zu ersetzen.

PGA bestätigt die Ersetzung gegenüber dem Mitglied per E-Mail. Für das jeweils entlassene entsandte Mitglied enden damit sämtliche Rechte des Mitgliedschafts- und Lizenzvertrags. Das Mitglied ist verpflichtet, das entlassenen entsandten Mitglied über die Beendigung dieser Rechte unverzüglich zu unterrichten. Das neue entsandte Mitglied erhält einen eigenen Mitgliedsausweis.

5. Mitgliedschaftsgebühr und Fälligkeit

Die Gebühr für eine Einzelmitgliedschaft beträgt EUR 400,00 inklusive MwSt. Pro entsandtes Firmenmitglied beträgt die Gebühr EUR 330 zzgl. MwSt.

Die Mitgliedschaftsgebühr gilt für ein Kalenderjahr.

Die Mitgliedschaftsgebühr ist erstmals mit Erhalt der Bestätigungs-Email fällig. Bei Verlängerung des Mitgliedschaftsvertrags beginnt die Fälligkeit am ersten Tag der Verlängerungslaufzeit.

6. Zahlung

Das Mitglied erhält eine Rechnung an die von ihm angegebene Email-Adresse, die er anschließend ausdrucken kann. Erhält er die Rechnung nicht, ist er verpflichtet, unverzüglich mit PGA AG Kontakt aufzunehmen. Die Bezahlung der Rechnungssumme

erfolgt durch Lastschrift. Der Einzug erfolgt nach Ablauf von max. drei Banktagen nach Erteilung des Lastschrift-Mandats. Bei unangekündigten Rücklastschriften wegen Widerspruchs des Mitglieds wird neben der Bankgebühr für den damit verbundenen Aufwand (Prüfung, Recherche, Klärung des Sachverhalts, Schriftwechsel) eine Bearbeitungspauschale von 5,00 EUR berechnet. Der im Falle von Überzahlungen durch Rückzahlung an das Mitglied verursachte Aufwand und die damit verbundenen Kosten werden pauschal mit 5,00 EUR entschädigt, die von der Rückzahlungssumme einbehalten werden.

7. Zahlungsverzug

Kommt das Mitglied in Zahlungsverzug, und ist er kein Verbraucher, so ist PGA AG berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem von der Deutschen Bundesbank bekanntgegebenen Basiszinssatz, und zusätzlich eine Verzugschuld von 40,00 EUR zu erheben. Ist das Mitglied Verbraucher beträgt der Zinssatz 5 Prozentpunkte über Basiszinssatz. Mahngebühren in Höhe von EUR 4,00 EUR pro Mahnung ab der zweiten Mahnung gelten als vereinbart.

8. Karteninhaberschaft

Dem Mitglied als selbständig tätige Person bzw. dem entsandten Mitglied wird nach Abschluss des Vertrages ein Mitgliedsausweis für die PGA Business Division zur Verfügung gestellt. Die Mitgliedskarte dient zum Nachweis der Zugangsberechtigung für Turniere sowie Aus- und Fortbildungsveranstaltungen. Es besteht die Möglichkeit, ein digitales Foto anfertigen und speichern zu lassen. Die Fotoanfertigung ist freiwillig. Sollte kein Foto angefertigt und gespeichert worden sein, muss das Mitglied seine Identität mit der Vorlegung eines amtlichen Lichtbildausweises nachweisen.

Die Nutzung der Karte sowie der Zugang zu Turnieren und Aus- und Fortbildungsveranstaltungen sind ausschließlich dem Mitglied als selbständig tätige Person bzw. dem entsandten Mitglied höchstpersönlich gestattet. Die Mitgliedskarte steht auch nach Übergabe an das Mitglied im Eigentum von PGA AG. Das Mitglied als selbständig tätige Person bzw. das entsandte Mitglied ist verpflichtet, die Mitgliedskarte vor der unberechtigten Nutzung durch Dritte zu schützen, insbesondere jeden Verlust umgehend an PGA AG zu melden. Für die Ausstellung einer neuen Karte (bei Verlust oder Beschädigung oder Zerstörung der Karte) wird dem Mitglied ein Betrag in Höhe von 5,00 EUR in Rechnung gestellt.

Das Mitglied als selbständig tätige Person bzw. das entsandte Mitglied ist verpflichtet, seine Mitgliedskarte bei Beendigung unbrauchbar zu machen oder an PGA AG zurückzusenden.

9. Vertragsdauer

Der Mitgliedschaftsvertrag tritt mit der Bestätigungs-Email durch PGA AG in Kraft und endet am 31.12. des laufenden Jahres. Er verlängert sich automatisch um ein weiteres Kalenderjahr, wenn nicht eine der Parteien spätestens drei Monate vor Ablauf des

Kalenderjahrs der Verlängerung schriftlich widerspricht.

Bei Nichtbezahlung der einmal jährlichen Mitgliedschaftsgebühr spätestens innerhalb eines Monats ab Fälligkeit, insbesondere infolge mangelnder Deckung des in einer Lastschriftermächtigung genannten Kontos, kann PGA AG durch Kündigung die Mitgliedschaft beenden.

Der Vertrag kann von jeder Partei ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist aus wichtigem Grund gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn Umstände eintreten, die unter Berücksichtigung von Inhalt und Zweck des Vertrages einer oder beiden Vertragsparteien eine weitere Fortsetzung des Vertragsverhältnisses unzumutbar machen. Als wichtiger Grund gelten insbesondere Falschangaben bei Antragstellung in Bezug auf die unter Ziff. 3 lit b) festgelegten Bedingungen sowie der Wegfall dieser Voraussetzung bei Vertragsverlängerung. Dies gilt insbesondere auch im Hinblick auf die unzulässige Erteilung von Golfunterricht während der Mitgliedschaft bei der PGA Business Division.

Die Kündigung bedarf der Schriftform.

Mit der Beendigung des Mitgliedschaftsvertrags endet das Recht des Mitglieds sowie des entsandten Mitglieds, das lizenzierte Kennzeichen gemäß Lizenzvertrag, insbesondere den Mitgliedsausweis, zu benutzen.

10. **Geltendes Recht**

Dieser Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Ausschließlicher Gerichtsstand für Streitigkeiten im Zusammenhang mit diesem Lizenzvertrag ist das Landgericht München I. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder lückenhaft sein oder werden, so hat das keinen Einfluss auf die Gültigkeit der restlichen Bestimmungen.

11. **Allgemeine Bestimmungen**

Dieser Vertrag – einschließlich der beigefügten Anlagen – beinhaltet sämtliche Vereinbarungen der Vertragsparteien im Hinblick auf den Vertragsgegenstand. Dieser Vertrag ersetzt und hebt mit Vertragsbeginn alle etwaigen früheren mündlichen und schriftlichen Vereinbarungen der Vertragsparteien im Hinblick auf den Vertragsgegenstand auf. Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht.

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dieses Schriftformerfordernis gilt auch für die Änderung dieser Schriftformklausel.

Die Parteien sind sich des Risikos bewusst, dass sich einzelne oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages entgegen den derzeitigen Vorstellungen der Parteien als unwirksam oder nichtig erweisen könnten. Auch in einem solchen Fall wollen die Parteien jeden Zweifel an der Wirksamkeit dieses Vertrages ausschließen. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages einschließlich dieser Regelungen ganz oder

teilweise unwirksam oder nichtig sein oder werden, oder sollte der Vertrag eine Regelungslücke enthalten, soll der Vertrag abweichend von § 139 BGB daher nicht nur im Zweifel, sondern stets wirksam bleiben. Anstelle der unwirksamen oder fehlenden Bestimmungen verpflichten sich die Vertragsparteien, diese durch solche Bestimmungen zu ersetzen, die dem angestrebten wirtschaftlichen Ergebnis am nächsten kommen.

B. Lizenzvertrag

BITTE SORGFÄLTIG LESEN:

Dieser Lizenzvertrag ist ein rechtsgültiger Vertrag zwischen Ihnen als natürlicher oder juristischer Person, im Folgenden bezeichnet als "Mitglied", und Professional Golf AG, Landsbergerstr. 290, 80687 München, im Folgenden bezeichnet als "PGA AG". Mit der Bestätigungs-Email durch PGA AG gilt der Lizenzvertrag als rechtsverbindlich abgeschlossen.

1. Begriffsbestimmungen

„Kennzeichen“ bedeutet das namensrechtlich geschützte Zeichen „PGA of Germany“.

„Lizenziertes Kennzeichen“ bedeutet „PGA of Germany Business Division“ oder „Business Division der PGA of Germany“.

„Vertragsgebiet“ bedeutet das Land, in dem das Mitglied aufgrund der in diesem Vertrag erteilten Lizenz das Kennzeichen verwenden darf, nämlich Deutschland.

„Verwendungszweck“ bedeutet der Zweck des Lizenzvertrags, das lizenzierte Kennzeichen im Rahmen des Golfsports im Vertragsgebiet zu benutzen. Ausdrücklich ausgeschlossen ist die Benutzung für andere gewerbliche Zwecke.

2. Rechtsstand

PGA AG ist Nutzungsberechtigte des Kennzeichens im Rahmen des Golfsports im Vertragsgebiet.

Dem Mitglied ist bekannt, dass das Namensrecht „PGA of Germany“ im Vertragsgebiet dem Professional Golfers Association of Germany e.V. zusteht. PGA AG ist aufgrund einer Lizenz des Professional Golfers Association of Germany e.V. zur Benutzung des Kennzeichens im Vertragsgebiet berechtigt, einschließlich des Rechts, Unterlizenzen and dem lizenzierten Kennzeichen zu erteilen.

3. Umfang der Benutzung

Dem Mitglied ist mit dieser Lizenz das einfache, nicht ausschließliche und nicht übertragbare Recht gewährt, das lizenzierte Kennzeichen im Vertragsgebiet für den Verwendungszweck zu benutzen.

Das entsandte Mitglied ist nur berechtigt, den Mitgliedsausweis im Rahmen des Verwendungszwecks im Vertragsgebiet zu benutzen.

4. **Unterlizenz**

Das Mitglied ist nicht berechtigt, Unterlizenzen zu erteilen.

5. **Pflichten des Mitglieds**

Das Mitglied verpflichtet sich, das lizenzierte Kennzeichen nur in dieser Form, bei farbiger Schrift nur in den Farben Gelb, Grün und Schwarz und insbesondere nicht ohne den Zusatz „Business Division“ zu benutzen.

Das Mitglied verpflichtet sich ferner, im Vertragsgebiet keine Marken mit dem Kennzeichen anzumelden.

Sofern das Mitglied aufgrund der Benutzung des lizenzierten Kennzeichens eigene Kennzeichenrechte erworben hat, ist das Mitglied verpflichtet, solche durch Benutzung erworbenen Kennzeichenrechte nach Beendigung dieses Lizenzvertrags an PGA AG zu übertragen.

6. **Lizenzgebühren**

Die Mitgliedschaftsgebühr umfasst die Lizenzgebühr.

7. **Verletzung des Lizenzvertrags**

Falls das Mitglied oder ein entsandtes Mitglied gegen eine Bestimmung dieses Lizenzvertrags verstößt, hat PGA AG das Mitglied zunächst aufzufordern, die Vertragsverletzung unverzüglich zu beseitigen. Stellt das Mitglied das beanstandete Verhalten nicht innerhalb einer (1) Woche ab Zugang der Aufforderung ein und erteilt PGA AG darüber einen geeigneten Nachweis, ist PGA AG zur fristlosen Kündigung der Mitgliedschaft berechtigt.

Ungeachtet des Rechts zur fristlosen Kündigung und anderer PGA AG zustehender Rechte wegen Verletzungen des Lizenzvertrags können PGA AG oder der Professional Golfers Association e.V. die Rechte aus dem lizenzierten Kennzeichen gegen das Mitglied bzw. das entsandte Mitglied geltend machen, wenn dieses gegen eine der folgenden Bestimmungen des Lizenzvertrags verstößt:

- a) Dauer der Lizenz
- b) von der vorgeschriebenen Form, in welcher das lizenzierte Kennzeichen benutzt werden darf
- c) Verwendungszweck, für den die Lizenz erteilt wurde

8. **Beendigung**

Die eingeräumte Lizenz endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, mit Beendigung des Mitgliedschaftsvertrags.

9. **Geltendes Recht**

Dieser Lizenzvertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Ausschließlicher Gerichtsstand für Streitigkeiten im Zusammenhang mit diesem Lizenzvertrag ist das Landgericht München I. Dieser Gerichtsstand schließt die Zuständigkeit anderer Gerichte für einstweilige Rechtsschutzverfahren nicht aus.

10. **Allgemeine Bestimmungen**

Dieser Vertrag – einschließlich der beigefügten Anlagen – beinhaltet sämtliche Vereinbarungen der Vertragsparteien im Hinblick auf den Vertragsgegenstand. Dieser Vertrag ersetzt und hebt mit Vertragsbeginn alle etwaigen früheren mündlichen und schriftlichen Vereinbarungen der Vertragsparteien im Hinblick auf den Vertragsgegenstand auf. Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht.

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dieses Schriftformerfordernis gilt auch für die Änderung dieser Schriftformklausel.

Die Parteien sind sich des Risikos bewusst, dass sich einzelne oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages entgegen den derzeitigen Vorstellungen der Parteien als unwirksam oder nichtig erweisen könnten. Auch in einem solchen Fall wollen die Parteien jeden Zweifel an der Wirksamkeit dieses Vertrages ausschließen. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages einschließlich dieser Regelungen ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder werden, oder sollte der Vertrag eine Regelungslücke enthalten, soll der Vertrag abweichend von § 139 BGB daher nicht nur im Zweifel, sondern stets wirksam bleiben. Anstelle der unwirksamen oder fehlenden Bestimmungen verpflichten sich die Vertragsparteien, diese durch solche Bestimmungen zu ersetzen, die dem angestrebten wirtschaftlichen Ergebnis am nächsten kommen.